

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **88 (2013)**

Heft 5: **Neubau**

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE GENERALVERSAMMLUNG – VISITENKARTE DES VORSTANDS

Es ist Frühling! Zeit für die ordentliche Generalversammlung (GV). Damit sie erfolgreich über die Bühne geht, gilt es einige Punkte zu beachten. So ist zum Beispiel eine rechtzeitige Einladung mit klaren Traktanden Pflicht. Sicherergestellt werden muss auch, dass nur zulässige Anträge behandelt werden und gewisse Verfahrensregeln definiert sind.

Viele Vorstandsmitglieder verspüren trotz jahrelanger Erfahrung eine gewisse Nervosität. Dies ist der Tag, an dem der Vorstand geradestehen muss für seine Handlungen des letzten Jahres. Die GV bietet aber auch eine grosse Chance: Der Vorstand tritt in einen direkten Dialog mit der Basis. Das Verhalten des einzelnen Vorstandsmitglieds an der GV sagt einiges über seine Kompetenz und Führungsqualität aus. Eine gut strukturierte GV mit offener Kommunikation kann das Vertrauen für das nächste Jahr schaffen.

Aus diesem Grund soll der Vorstand bereits im Vorfeld der GV offen informieren. Sind die Mitglieder bereits im Detail über Statutenänderungen oder wichtige Anträge in Kenntnis gesetzt, können schon im Vorfeld Diskussionen stattfinden. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass an der GV selber weder die Sachlichkeit noch die Geduld für eine differenzierte Diskussion erwartet werden kann.

Die Einladung

Die gesetzliche Mindestfrist für die Einladung beträgt nur fünf Tage (Art. 882 OR), allerdings sehen die meisten Statuten eine längere Frist vor. Beachten Sie bei der Berechnung der Frist, dass weder der Tag des Erhalts der Einladung noch der Tag der GV mitgezählt werden darf. Mit in den Umschlag gehört die Traktandenliste, welche die einzelnen Verhandlungsgegenstände so aufzulisten hat, dass sich das einzelne Mitglied ausreichend auf die zu fassenden Beschlüsse vorbereiten kann. «Wahlen» genügt folglich nicht, da damit nicht klar ist, ob nun der Vorstand oder die Revisionsstelle gemeint ist. Immer wieder erreicht uns in diesem Zusammenhang die Frage, wie man beeinflussen könne, dass favorisierte Kandidaten auch gewählt würden. Rechtlich gibt es da keine Handhabe. Al-

lerdings kann hier über die Kommunikation einiges erreicht werden, beispielsweise durch Vorstellen der Kandidaten.

Zulässige Anträge

Wichtig ist, dass Mitglieder lediglich Anträge zu Geschäften stellen können, deren Erledigung in die Kompetenz der GV fällt. Die Kompetenzen der GV sind in den Statuten einzeln aufgelistet. Ein Antrag auf Aufhebung des in der Hausordnung festgeschriebenen generellen Grillverbots ist also nicht möglich, wenn der Vorstand für das Abfassen der Hausordnung zuständig ist. Zudem muss der Antrag klar formuliert sein. Ein Schreiben, das sich lediglich abwertend gegen den Haus-

lediglich die Ja- und Nein-Stimmen zu beachten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Eingangskontrolle

Die GV als oberstes Organ der Genossenschaft dient als Versammlung der Genossenschafter. Somit können grundsätzlich auch nur Genossenschafter daran teilnehmen. Oft wird ein Mitglied von seinem Ehepartner begleitet, obwohl dies streng genommen unzulässig ist. Der Ehepartner hat kein Recht, Anträge zu stellen, in der Generalversammlung mitzudiskutieren oder abzustimmen. Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Verlangen Sie in diesem Fall eine schriftliche Vollmacht. Manche Statuten sehen vor, dass ein Familienmitglied einen Genossenschafter vertreten kann. Dieses Familienmitglied kann jedoch keinen weiteren Genossenschafter vertreten, da es ja nicht selbst Mitglied ist.

Beginn der GV

Einleitende Worte des Präsidenten, der Präsidentin werden erwartet. Damit ist nicht nur die formelle Eröffnung der GV gemeint. Sind an der GV «heisse» Themen zu diskutieren, lohnt es sich, bereits an dieser Stelle Verfahrensregeln festzulegen, deren Ziel es ist, die Diskussion von der emotionalen auf eine sachliche Ebene zu bringen. Die Worte sollten dabei gut gewählt sein, beispielsweise wie folgt: «Wie Ihnen sicher bekannt ist, steht heute ein wichtiger Entscheid unter dem Traktandum XY an. Ich ersuche alle hier Anwesenden, sich an die Regeln der Fairness zu halten. Ich werde mir erlauben, Rednerinnen und Rednern, die dies nicht berücksichtigen, das Wort zu entziehen. Ansonsten freue ich mich auf eine lebendige und fair geführte Diskussion.» ■

MYRIAM VORBURGER, RECHTSDIENST



Telefonische Auskünfte: 044 360 28 40
Mo-Do 8:30-11:30 Uhr

wart äussert, ist als Antrag ungültig. Allerdings rate ich dazu, bei Anträgen – vor allem in Grenzfällen – nicht zu formaljuristisch zu sein. Allenfalls handelt es sich bei einem ungültigen Antrag um ein Anliegen, das im Gesamtinteresse der Mitglieder liegt und dennoch diskutiert werden sollte. Im Vorfeld sollte man sich zudem überlegen, wer bei umstrittenen Anträgen als Stimmzähler fungieren soll. Allenfalls lohnt es sich, Stimmzähler aus verschiedenen Lagern zu nehmen. Bestimmen die Statuten, dass die GV ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen fasst, so sind